

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Beurlaubung	2
2.1 Voraussetzungen und Dauer	2
2.2 Finanzielle Auswirkungen	3
2.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt	3
3. Teilzeitbeschäftigung	3
3.1 Voraussetzungen und Dauer	3
3.2 Finanzielle Auswirkungen	4
3.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt	4
4. Begrenzte Dienstfähigkeit	4
4.1 Voraussetzungen und Dauer	4
4.2 Finanzielle Auswirkungen	4
4.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt	5
5. Pflege (§§ 83 a, b SGB)	5
5.1 Voraussetzungen und Dauer	5
5.2 Finanzielle Auswirkungen	6
5.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt	6
6. Fragen	6

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung vom Dienst von Beamtinnen und Beamten sind im Saarländischen Beamtengesetz (SBG) geregelt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Saarländischen Besoldungsgesetz (SBesG) und dem saarländischen Beamtenversorgungsgesetz (SBeamtVG).

Beamte können sich gemäß dem Saarländischen Beamtengesetz längerfristig vom Dienst freistellen lassen. Dabei haben sie die Wahl zwischen folgenden Freistellungsarten:

- . Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge
- . Teilzeitbeschäftigung
- . Pflegezeiten

2. Beurlaubung

2.1 Voraussetzungen und Dauer

Urlaub zur Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 83 Abs. 3 SBG)

Beamten ist Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren (ggf. zusammen mit Urlaub aus sonstigen Gründen) zu gewähren, wenn sie

- . mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- . einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Urlaub aus anderen Gründen

(§ 82 Abs. 2 SBG und §§ 15 und 16 Urlaubsverordnung Saarland)

Die Landesregierung regelt die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. Urlaub aus persönlichen Gründen darf für maximal 6 Monate unter Wegfall der Bezüge bewilligt werden.

Urlaub bei Bewerberüberhang

(§ 83 Abs. 1 SBG)

Beamten kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- . auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Jahren oder
- . nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit bewilligt werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Während der Beurlaubung werden keine Dienstbezüge gezahlt. Das Kindergeld wird weiter gewährt.

Während der Beurlaubung ohne Bezüge besteht keine Beihilfeberechtigung, außer es handelt sich um eine kurzfristige Beurlaubung von längstens drei Monaten gemäß § 16 Urlaubsverordnung. Während einer Elternzeit bleibt der Beihilfeanspruch bestehen (§ 5 Elternzeitverordnung). Bei Rückfragen können Sie sich an die Beihilfestelle unter der Telefonnummer 0681/40003-784 wenden.

2.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Die Zeit einer Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für die Elternzeit.

3. Teilzeitbeschäftigung

3.1 Voraussetzungen und Dauer

Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen

(§ 79 Abs. 4 SGB)

Beamten ist auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte zu reduzieren, wenn sie

- . mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- . einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden. Diese Teilzeitbeschäftigung kann solange ausgeübt werden, wie die Voraussetzungen vorliegen; es gibt keine zeitliche Höchstgrenze.

Darüber hinaus kann gemäß § 79 Abs. 7 SGB Teilzeitbeschäftigung für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Die Dauer dieser Teilzeitbeschäftigung darf zusammen mit Urlaub ohne Dienstbezüge 15 Jahre nicht überschreiten.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

(§ 1 Abs. 5 Elternzeitverordnung Saarland)

Beamten ist während der Elternzeit auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen

(§ 79 Abs. 1 SGB)

Beamten kann ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 20 Stunden bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bewilligung steht im Ermessen des Dienstherrn.

Sabbatjahr

(§ 79 SBG i. V. m. § 8 Arbeitszeitverordnung Saarland)

Das Freistellungsjahr, auch Sabbatjahr genannt, ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen. Sie wird auf Antrag gewährt, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dabei wird in der ersten Phase Vollzeit gearbeitet und in der zweiten Phase (ein Jahr) wird der Beamte freigestellt. Der Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung muss zwischen zwei und sieben Jahren liegen.

Beispiel: Teilzeitbewilligung mit 30 Stunden; drei Jahre Vollzeit arbeiten; anschließend ein Jahr freigestellt; vier Jahre lang Besoldung mit 30/40 Stunden

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Das Kindergeld wird in voller Höhe gewährt.

Während der Teilzeitbeschäftigung besteht voller Beihilfeanspruch. Dies gilt auch in der Freistellungsphase des Sabbatjahres.

3.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur vollen Arbeitszeit entspricht (z.B. Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden: pro Kalenderjahr sind 273,75 Tage ruhegehaltfähig).

Tritt der Beamte aus der Teilzeitbeschäftigung in den Ruhestand, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts von den vollen Dienstbezügen ausgegangen.

4. Begrenzte Dienstfähigkeit

4.1 Voraussetzungen und Dauer

Gemäß § 27 BeamStG soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn der Beamte die Dienstpflichten noch während **mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** erfüllen kann. Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

Die begrenzte Dienstunfähigkeit wird auf Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens vom Dienstherrn festgestellt. Sie kann dauerhaft oder zeitlich befristet gewährt werden.

Die Arbeitszeit wird entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Zusätzlich erhält der Beamte einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den wegen begrenzter Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden. Das Kindergeld wird in voller Höhe gewährt.

Während der Arbeitszeitreduzierung aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit besteht voller Beihilfeanspruch.

4.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Die Zeit der Arbeitszeitreduzierung aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur vollen Arbeitszeit entspricht, mindestens jedoch zu 66,67%.

Tritt der Beamte aus der Teilzeitbeschäftigung in den Ruhestand, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts von den vollen Dienstbezügen ausgegangen.

5. Pflege (§§ 83a, b SBG)

5.1 Voraussetzungen und Dauer

Beamte sind bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge vom Dienst freizustellen, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen; auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Außerdem ist zur Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bzw. zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von sechs Monaten zu gewähren.

Ferner ist Beamten zur Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von drei Monaten zu gewähren. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Beamten ist auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung sowie zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu bewilligen. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht überschreiten.

Pflegezeit, sonstige Freistellungen und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher Angehöriger nicht überschreiten.

Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder sowie die Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Während der Beurlaubung werden keine Dienstbezüge gezahlt (Ausnahme: bis zu 10 Arbeitstage gemäß § 83b Abs. 1 SBG). Während der Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Zusätzlich hat der Beamte Anspruch auf Gewährung eines Vorschusses nach der Pflegezeitvorschuss-Verordnung. Der Zuschuss kann bis zu 30 % der letzten Dienstbezüge betragen und muss nach der Pflegezeit zurückgezahlt werden, sofern kein Härtefall (§ 4 Pflegezeitvorschuss-Verordnung) vorliegt.

5.3 Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Die Zeit einer Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig. Die Zeit der Arbeitszeitreduzierung ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur vollen Arbeitszeit entspricht.

6. Fragen

Können im Laufe eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?

Dies ist möglich. Bei den Beurlaubungen müssen jedoch die zeitlichen Höchstgrenzen beachtet werden. Urlaub ohne Dienstbezüge und unterhältige Teilzeitbeschäftigung dürfen, auch zusammengerechnet, die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten (§ 79 Abs. 7 SBG).

Kann eine Freistellung vom Dienst vorzeitig beendet werden?

Die Entscheidung über die Freistellung vom Dienst und deren Dauer ist für den Beamten und den Dienstherrn grundsätzlich bindend. Eine Rückkehr aus dem Urlaub, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung kann zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Freistellung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 79 Abs. 3 SBG).

Im dienstlichen Interesse kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Sind Nebentätigkeiten während der Freistellung möglich?

Für freigestellte Beamte gelten die Vorschriften des allgemeinen Nebentätigkeitsrechts (§§ 86 bis 89 SBG, Landesnebtätigkeitsverordnung). Bei einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung sind Nebentätigkeiten im Rahmen dieser Vorschriften zulässig.

Ausnahme: Bei einer Teilzeitbeschäftigung wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.